

Großherzogl. Stadt Gericht  
Parchim.

**Acta**

in causa [in der Angelegenheit]

des Bedienten Meininger  
zu Parchim

betreffend  
die Auseinandersetzung mit  
seinen Kindern aus der 1sten Ehe.

**1837.**

1. 2. 3. 4. 5. 6.

1. Registratura  
Parchim, den 25. August. 1837.

Es erschien der Bediente des H[err]n Vice Präsidenten  
von Hobe, hieselbst, Namens Meininger, und bittet zu  
registriren:

Da er beabsichtige zur 2ten Ehe zu schreiten,  
so wünsche er, sich mit seinen Kindern aus erster  
Ehe, die schon majorenn seyen, auseinander  
zu setzen und bitte er daher gehorsamst  
das Großherzogliche Stadtgericht wolle  
geneigen, zu solchem Zweck einen Termin  
zu beraumen, auf welchem er seine  
Wünsche vortragen werde.

Vorgelesen und genehmigt:

In Fidem [zur Beglaubigung]  
Friedrich Weckmann.  
Actuar. jud. [Gerichtsschreiber]

[Rückseite]

Citetur/Citatus(?) des Meininger realiter(?) ein in Term[in]. d. 2. 7br. [Sept.]  
producatur hoc ex libri(?) [produziert aus den hiesigen Büchern?] i[n]. der dem Herrn  
Präsi-

dent vorbehalten zur hochgnädigen Verordnung  
Parchim, d. 29. August 1837

exp[ediert]: d. 30:Aug: Großherzogl. Stadtgericht H??  
an Lechner. A...let?

FW. [Unterschrift]

Stempel: "2 . SCHILLINGE \* 1837 \*\*"

Stempel: "P. St. PARCHIM"

2. Actum  
im Großherzoglichen Stadtgericht zu Parchim,  
am 2. Septbr. 1837.  
in Gegenwart  
des Herrn Gerichtsraths Langfeld  
des Herrn Assessors Neoren?  
des Herrn Assessors ./.  
a Subscripto. (zur Unterschrift??)

In Folge seines Antrags in der Registratur  
in 1. acta., war der Bediente Meininger  
beim H[err]n Vice Präsidenten von Hobe hieselbst  
vorgefordert im heutigen Termin erschienen.  
Man veranlaßte den Comparanten [Erschienenen]  
zur Angabe seiner Verhältnisse und er  
trug vor:

Ich habe vor etwa 49 Jahren meine  
erste Frau, Anna Maria Walldow, zu  
Rostock geheirathet, mit derselben in  
ehelicher Gütergemeinschaft gelebt und  
mit ihr erzeugt 7 Kinder, wovon  
jedoch nur noch 3 und der Enkel  
eines 4ten Sohnes am Leben sind.

Diese Kinder sind nämlich

1) Ernst Friederich Meininger alt gegen 40 Jahr  
und Leichterschiffer zu Rostock,

2)

[Rückseite]

2) Georg Meininger, alt etwa 36 Jahr und  
Maurergesell zu Rostock,

3) Conrad Franz Meininger, alt 34 Jahr,  
Tischlermeister zu Mühlheim, im Trierschen,  
(: an der Mosel :)

4) Von Carl Christoph Meininger, Schiffer,  
gestorben hieselbst vor 4 Jahren, einen  
Enkel, Johann Carl Meininger,  
geboren zu Rostock, alt 14 Jahr.

Ich habe kein Vermögen an ausstehenden Capitalien, noch  
an baarem Geld, sondern nur desjenige  
an Betten, Leinenzeug, u. Kleidung, ferner  
an Messing; Zinn u. Blech; weiter an  
Eisengeräth u. endlich an Porzellan,  
Stein- Irdenzeug u. Glas, dasjenige,  
was die Specification enthält, welche  
ich hiemit übergebe.

Sie wurde Sub [=unter] A  
angelegt und der Comparat setzt  
fort:

Nach meiner Taxe beträgt der Ge-  
sammtwerth dieser Sachen = 67 rth. 38 s. [rth. = Reichsthaler, Daler/Taler; s. = Schilling]  
Deswegen bin ich nun aber auch  
noch schuldig, laut der produ-  
cirten

ducirten Rechnungen, um deren sofortige Zurü[c]kgabe ich bitte,

1) dem Kaufm. Siggelkow

= 6 rth. 18 1/2 s. [1/2 Schilling = 6 Pfenni(n)ge]

2) dem Kaufm. Marckus

= 1 rth. 40 s.

3. dem Schneiter Terth

= 7 rth. 20 s.

u. 4. dem Schuster Kelting

= 8 rth. 12 s.

dieser Betrag von

[22] [90] [1/2] [=] 23 rth. 42 s. 6 d [d = Denar(e), Pfenni(n)g(e)]

will ich von dem angegebenen

[90 s. = 1 rth. 42 s.]

Werth meiner Habe abziehen,

sodaß der Rest verbleibt

=====> 43 rth. 44 s. 6 d. [= 67 rth. 38 s. - 23 rth. 42 s.]

und diese 43 rth. 44 s. 6 d. will ich meinen 3 Söhnen

und meinem Enkel zu gleichen Theilen

auszahlen, sodaß ich also ihnen das Ganze

überlasse, wo sie eigentlich nur auf

die Hälfte des Vermögens Anspruch

machen könnten, welches ich mit ihrer

verstorbenen Mutter gemeinschaftlich

besessen habe.

Hiemit möchten meine 3 ältesten Söhne zu-

frieden sein, zumal ich selbst für den

Enkel, von dem 4ten Sohn, der keinen anderen Vormund hat, als

mich, seinen Großvater, dem er Ernährung

u. Erziehung verdankt, dieses für

Recht und vortheilhaft halten.

Den Erbtheil meines Enkels denke ich einst-

weilen noch bei mir zu behalten, die 3 Theile

[Rückseite]

meiner Söhne aber will ich ihnen auszahlen, so bald sie es verlangen.

Man machte dem Comparenten darauf

aufmerksam, daß sein minorenner [minderjähriger] Enkel

zu solcher Auseinandersetzung mit ihm

über den Erbtheil aus dem Nachlaß seiner

Großmutter eines zu bestellenden Vor-

mundes bedürfte; der Comparent ver-

meinte indessen, das Vermögen, welches

sein Enkel auf diese Weise empfangen

solle, sei so unbedeutend, daß es kaum

mit den Kosten der Bestellung eines

Vormunds und der demnächstigen öfteren

Ablegung der Curatel Rechnung [für Kosten des Vormunds] im Ver-

hältnis stehe, durch die es vielmehr

ganz absorbi[e]rt werden möchte.

Er bitte daher seinen Enkel mit solchen

Maaßangaben zu verschonen und ihm, den

Comparenten, das Vertrauen zu gönnen,

daß er auch hinsichtlich dieser Angelegenheit

so väterlich für seinen Enkel Sorge,

wie er bisher für ihn gesorgt habe

und im Uebrigen künftig sorgen werde.

Hinsichtlich seiner 3 Söhne, bitte er, um die

Abschrift dieses Protokolls u. erwartet? er

demnächst deren Genehmigung seines

Vorschlags, in beweisender Form, zu

den Actus [Akt] einweisen. Nach solcher Ein-

weisung

weisung hoffe er, das Ziel ist das Gericht zu erlangen, daß er sich mit seinen 3 Söhnen u. seinem von dem 4ten Sohn hinterlassenen Enkel, wegens des mütterlichen Nachlasses auseinander gesetzt habe und daß also in dieser Hinsicht seiner nun beabsichtigten Verheirathung nichts weiter im Wege stehe.

Als man nun den Comparenten fragte, ob er noch etwas vorzutragen habe - so antwortete er:

Wenn ich auf den ganzen Nachlaß meiner verstorbenen Ehefrau, zum Besten meiner Kinder Verzicht geleistet habe; so setze ich auch voraus, daß sie dagegen auch auf meinen Nachlaß nur namentlich auf den gesetzlich ihnen gebührenden Pflichtheil Verzicht leisten werden und daß ihre Genehmigung meines Vorschlags sich namentlich auch auf dieses Theil desselben erstrecken werde, so sie denmaleinst nach meinem Ableben über all keinen  
Anspruch

[Rückseite]

Anspruch an meinen Nachlaß machen wollen noch können.

Als nun der Comparent des verlesenen Protokoll für richtig anerkannt hatte, so wurde publici[e]rt

das Conclusum [der Beschluss]

Es ist dem Bedienten Meininger eine redunier-  
te [gemeint ist wohl: retournierte] Abschrift dieses Protokolls mit der Anl. A. mitzutheilen und demnächst weiterer Antrag von ihm zu erwarten, auf welche, nach Befundes, verordnet werden soll, was Rechtens ist.

Von Rechtswegens !

Quo publicato [wie veröffentlicht] erklärte der Comparent, daß er nichts weiter vorzutragen habe und es wurde mit Entlassung des Comparenten geschlossen.

In Fidem  
Friedrich Weckmann  
Act. jud. [Gerichtsschreiber]

No An Betten

1. 1. zweischläfrich Oberbett, von Pargent [zweischläfrig = für 2 Schläfer]
2. 1. einschläfrich dito von federdicht Leinen
3. 1. dito Unterbett geköpert dito [geköpert = körperartig gewebt]
4. 1. Pfühl dito dito, 1 ordiners [Pfühl = Bett/großes Kissen]
5. 2. Kißen von Pargent
6. 1. dito federdicht Leinen

An Linnenzeug [Linnen = Leinen]

7. 5. zweischläfrige Bettlacken
8. 2. einschläfrige dito
9. 4. Drellen Tischlacken [Drell, eine Art gemusterten dreidrähtigen Leinengewebes (Drillich)]
10. 5. Handtücher
11. 1. linnern oberbetts Ueberzug
12. 1. blau u. weis Carriert dito
13. 6 Mannshemden
14. 2 Frauenhemde
15. 6p [p = Paar] Halbstrümpfe
16. 6 Taschentücher
17. 6 Halstücher
18. 4 Vorhemden [nur die Brust bedeckender Ersatz des Oberhemdes]

An Kleidung

19. 1. blauen flis Ueberrock [= Überzieher (Mantel) / Gehrock / Uniformrock]
20. 1. grautuchene dito
21. 1. graue Hose
22. 2. Westen
23. 1 Huth
24. 3p. [p = Paar] Stiefeln
25. 2. blaue wollne Unterhosen
26. 3. Scheffelsäcke?

An Messing, Zinn, Blech

27. 1. Mörser mit Keule 5  $\text{P}$  [Pfund] schwer
28. 1. Durchschlag [großes Sieb]
29. 1. Keßel, von einer Kannen Größe [Weinmaß: 1 meckl. Kanne = 1,850653 Liter]
30. 1. Topf “ “ Poot dito [Weinmaß: 1 meckl. Pott = 0,925326 Liter]
31. 1. Schaumkelle [Kelle mit Löchern]
32. 1. Leuchter
33. 1. dito zinnern
34. 1. Lampe dito
35. 1. blechern Reibe
36. 1. dito Luftform
37. 1. zinnern vorlege Löffel
38. 7 dito Eßlöffel
39. 1 Leuchte
40. 4p [p = Paar] Messer und Gabel

### An Eisengerät

41	3	Grape groß u. klein [Grapen = eiserner Topf mit Füßen]
42	2.	Feuerzangen
43	1.	Schauffel
44	1	Aufnehmer
45	1	Kaffe[e]brenner [vermutlich Gerät zum Rösten von Zichorienwurzeln = Arme-Leute-Kaffee] u. Pfan[n]kuchensapen
46	1	Fleischgabel u. 5 Dreifuß [Dreifuß = Gestell auf drei Füßen]
47	1	Orfenplatte [evtl. Oefenplatte/Ofenplatte zum Abstellen von Töpfen]
48	1	Kupfer Theekessel
49	1	Axte
50	1	Beil
51	1	Säge

### An Möbeln u. Hausgerät

52	1	Weckeruhr
53	1	Kleiderschrank
54	1	Kommode
55	1	Nachtisch [Nehtisch = Nähtisch]
56	2	ordinäre Tische
57	1	Fliegenschrank [Schrank mit Fliegenfenstern]
58	1	Kammbord [Bord = Brett/Gestell]
59	1	Wassertonne
60	2	Eimer und Tragt [Tragebalken, der auf die Schulter gelegt wurde und an dessen Ende die vollen Wassereimer nach Haus getragen wurden]
61	1	Bükeltonne mit Bückeltuch [Tonne zum Salzen und Räuchern von Bückling, norddeutsch Bückel]
62	1.	Commodete [Kommode?]
63	1.	einschläfrige bettstell mit Gurten
64	1.	Spiegel
65	4.	Stühle
66	1.	Pfeiffenbrett
67	1	Seekyste [Seekiste]
68	2	Tonnenkasten
69	1	Mangelholz u. Cumbrett?
70	1	Aschertonne
71	1	Backmolde [Backmulde = Holztrog]
72	1	Spinnrad
73	1	Haspel
74	1	gr. Winde, u. Spulknecht
75	1	Plett, u. Kuchenbretter
76	1	Desem [= Bäsmer, Handwaage]
77	1	Morgt (Margt?)[-] [wahrscheinlich ein Marktkorb], u. 3 Gartenkörbe
78	1	Hechelstuhl mit einer Hechel [Hechelstuhl, Gestell, worauf die Hecheln beim hecheln des Flachses oder Hanfes befestigt werden; Hechel, ein Werkzeug, um den Hanf oder Flachs zu reinigen]
79	1	Tassenkorb u. Kaffe[e]mühle
80	1	vierstufigen Tritt

An Porzellan, Steine[r] Irdenzeug u. Glase

- 81 6p. [p = Paar] Porzellan Tassen, u. Topf  
82 7 große u. kleine Schnapsgläser 3 Biergläser u. Salzfaß  
83 12 Teller  
84 1 großen 3 kleine Suppenkümmel, letzter eine mit Teckel [Kumme = tiefe Schüssel]  
85 2 Theetöpfe  
86 5 Irdene Schüsselschalen 3 Teller  
87 4 große Topfe, zum einmachen  
88 12 große u. kleine Töpfe  
89 4 Kiefentöpf/Kiehentöpf/Küchentöpf? und Schapon/Schagen?  
90 2 Gläserhafen  
91 6. Boutelgen 4 Kruken [Bouteille = Weinflasche; Kruke = irdener Krug, Tonflasche]  
92 12 Blumentöpfe  
Nachtrog  
93 1 Pletteisen mit untersatz 2 Bolzen [Plätteisen = Bügeleisen]  
94 1 Krileisen [Keileisen?] mit 2 Bolzen [Keileisen = Keilhaue, eine Haue, deren Eisen keilförmig, lang und etwas gekrümmt ist, zum aufhauen festen Bodens, alten Gemäuers u. ä.]

3.

Stempel: „2 . SCHILLINGE \* 1837 \*\*“  
Stempel: „P. St. ROSTOCK“

Tract? [Traktat?]: Parchim 21: Septbr: [18]37.

Zum Großherzoglichen Stadtgerichte zu  
Parchim allerhöchst verordnete  
Herren!

Unser Vater der Bediente Meininger da-  
selbst hat uns das im dortigen Groß[-]  
herzoglichen Stadtgerichte unterm 2ten  
d. M. abgehaltene Terminusprotocoll  
mitgetheilt, und unsere Erklärung über  
den zu selbigem gemachten Vorschlag  
im Betreff der Auseinandersetzung  
mit seinen Kindern, zwecks seiner be-  
absichtigten Wiederverheirathung von  
uns erfordert:

Diese geben wir zu den gericht-  
lichen Acten dahin ab, daß wir zur  
Vermeidung von Weiterungen uns  
damit zufrieden stellen wollen, die  
von unseren Vater nach seinen Er-  
messen angenommene Taxe seines  
Inventarii als Norm der von ihm

pro-

[Rückseite]

proponirten Theilung auch unserer seits anzuerkennen, und nach Abzug der von ihm bezeichneten Schuldposten in dem Bestande von 43 rth. 44 s. 6 d gelten zu laßen. Sowie es sich nun hiernach von selbst versteht; daß unser Vater nach unserer Abfindung über dieses ihm und unserer verstorbenen Mutter bisher gemeinschaftlich gehört habende Vermögen selbständig nach seinem Gutbefinden zu verfügen befugt ist, und wir nach seinen dereinstigen Ableben daran uns auch **ab intestato** überall keine weiteren Ansprüche beylegen wollen, so können wir uns doch nicht dazu verstehen, unseren Erbrechten, namentlich dem uns gesetzlich gebührenden Pflichttheile an etwaigen anderweitigem von unserem Vater annoch zu **acquiri[e]renden** [erwerbenden] Vermögen schon jetzt im Voraus zu entsagen: Wir reservieren uns vielmehr in dieser Hinsicht alle unsere Rechtszustände, als ohnehin die Entsagung einer noch nicht existierenden künftigen Erbschaft, besonders in Beziehung auf den Pflichttheil gesetzlich wirkungslos ist, mithin und doch nicht verbindlich machen würde.

Mit

[**Ab intestato** (a. d. Lat.) ist ein Ausdruck, der in juristischer Hinsicht gebraucht wird, um zu bezeichnen, daß einer ohne Testament verstorben ist, und folglich die Erbschaft auf die nächsten rechtmäßigen Erben fällt.]

Quelle:

<http://www.zeno.org/Brockhaus-1809/B/Ab+intestato>

Mit dieser Erklärung, die wir unserm Vater abschriftlich mitzuteilen bitten, verbinden wir das Bekenntnis derjenigen größten Hochachtung, in der wir mit eigenhändigen Unterschrift beharren, als

Des Großherzoglichen Stadtgerichts

Rostock  
den 19ten September  
1837

gehorsamste  
Georg Meininger  
Ernst Friederich Meininger

<Rückseite>

Gehorsamste Erklärung  
von Seiten  
des Leichterschiffers Ernst Friedrich Meininger  
und des Maurergesellen Georg Meininger  
beyde in Rostock.

ad acta  
betreffend

die von ihrem Vater, dem Bedienten Meininger zu Parchim proponirte [vorgeschlagene] Auseinandersetzung mit seinen Kindern erster Ehe zwecks dessen intendirter Wiederverheirathung

An  
das Großherzogliche Stadtgericht

zu  
Parchim

Communicatus [mitgeteilt] copia dem p? Meininger  
P. 21. 7br [Sept.] [18]37.

Bedienter Meininger hieselbst  
pro [für] cop: & coll: comm: c. der?: --- 6s.  
" bid: ----- 2.  
= 8s. nss.

Exp[ediert]: d. 22: Septbr: [18]37.  
Durch Lechner. FW.

4. Registratura  
Parchim, den 29. Septbr. 1837.

Es erschien der Bediente Meininger hieselbst, und trug vor:

Da nunmehr die Erklärung meiner Kinder zu Rostock auf das am 2. dieses ? [Wort fehlt: Monats] vor diesem verehrlichen Gerichte verhandelte Protokoll, im Betreff der Auseinandersetzung mit meinen Kindern erster Ehe, erfolgt ist und ich gegen solche Erklärung nichts zu erinnern habe, so bitte ich jetzt gehorsamst

mir die gerichtliche Bescheinigung, über die nunmehr, beschaffte Auseinandersetzung, mit meinen gedachten Kindern, geneigtest ausfertigen lassen zu wollen, da ich eine solche Bescheinigung, zwecks meiner beabsichtigten 2ten Verheirathung, nothwendig bedarf.

Vorgelesen und genehmigt.

In Fidem  
Friedrich Weckmann.  
Actuar jud.

[Rückseite]

B 21? Rsp. Wenn er zuvor genügend durch eine örtliche Urkunde nachgewiesen, daß die Unterschriften der Erklärung, vom 19/21. d. M. die Handschrift des Leichter-schiffers Meininger u. die des Maurergesellen Meininger, zu Rostock sind u. eine ehrliche Erklärung von seinem 3ten Sohne, dem Tischlermeister Meininger, zu Mühlheim, unter dessen öffentlich beglaubigten Unterschrift zu den Acten eingereicht haben wird; so hat er, auf seine weitere Bitte, um das gerichtliche Attest, daß er sich mit seinen Kindern über ihre mütterliche Erbschaft aus einander gesetzt habe, nach Befinden das? weitere zu erwarten. P. d. 29. 7br [Sept.] 1837  
gez? ??? [Unterschrift]  
L.

[Gebührenrechnung am linken oberen Rand]

Bediente Meininger

pro Registratur --- 8 /.

“ Respons. ----- 8.

“ Stb ----- 2.

“ bid. ----- 2.

= 20/ ess.

Exp: d. 2: Octbr: [18]37.

Durch Lechner. FW.

[Durchgestrichener Text]

Rsp. [Responsa?/Antworten] das nunmehr, da er seine Auseinandersetzung mit seinen Kindern, hinsichtlich der mütterlichen Verlassenschaft zu Protokoll gegeben und die Einwilligung in seine Vorschläge, von seinen beiden majorenen Söhnen, dem Leichter Schiffer Ernst Friederich Meininger u. des Maurer-Gesellen Georg Meininger zu Rostock zu den Acten eingereicht hat, hiernach auch? hinsichtl. seines Enkels

5. Registratura,  
Parchim, den 9: Octbr: 1837.

Es erschien der Bediente Meininger hieselbst und bittet  
ad acta der Auseinandersetzung mit seinen Kindern,  
zu registrieren:

Dem verehrlichen Responsa (Erwiderung) vom 29: v. M. genüge ich theil-  
weise durch Ueberreichung des von meinen Söhnen in  
Rostock coram notario genehmigten Anschlusses. Was  
nun aber meinen in Mühlheim wohnenden Sohn betrifft,  
so kann eine briefliche Aufforderung an denselben, den  
Umständen nach, nichts nützen, weil er noch im Laufe  
dieses Monats persönlich nach Mecklenburg zu kommen  
beabsichtigt, ein an ihn gerichteten Brief ihn also ver-  
fehlen würde.

Um jedoch eine längere, mir nachtheilige Verzögerung  
zu verhindern, erkläre ich mich bereit, das doppelte des  
diesem meinen Sohn gebührende mütterliche Erbtheil  
bis dahin gerichtlich zu deponieren, daß seine geneigente  
Erklärung zu den Acten gebracht sein wird, wenn  
das verehrliche Stadtgericht geneigen will,  
mir dagegen das zu meiner Verheirathung  
erforderliche Attest, daß ich mich mit meinen Kindern  
über ihre mütterliche Erbschaft aus einander  
gesetzt habe zu ertheilen.

Vorgelesen und genehmigt.

In Fidem  
Friedr: Weckmann.  
Actuar jud.

[Rückseite]

Rsp. daß auf die angebotene Depo-  
sition das gebetene Attest ertheilt  
werden wird. P. d. 7. 8br [Okt.] [18]37.

[Gebührenrechnung am linken Rand]

Exped. d. 11: Octbr: [18]37  
Durch Lechner. FW.

Bediente Meininger.  
pro Registratur --- 8 /.  
“ Respons. ----- 8.  
“ Stb ----- 2.  
“ bid ----- 2.  
= 20/. ess.

3. ad 5.  
Stb: ?s.

Abschrift. Tract? [Traktat?]: Parchim d. 21: 7br. [Sept.]  
[18]37.

[Abschrift des Briefes vom 21. 9.1837, siehe Seite - 9 - mit Rückseite]

Zum  
Großherzoglichen Stadtgerichte zu Parchim,  
allerhöchst verordnete Herren!

Unser Vater, der Bediente Meininger daselbst, hat uns das im dortigen Großherzoglichen Stadtgerichte unterm 2ten d. M. abgehaltene Terminusprotokule mitgetheilt und unsere Erklärung über den zu selbigem gemachten Vorschlag im Betreff der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, zwecks seiner beabsichtigten Wiederverheirathung von uns erfordert.

Diese geben wir zu den gerichtlichen Acten dahin ab, daß wir zur Vermeidung von Weiterungen uns damit zufrieden stellen wollen, die von unseren Vater nach seinen Ermessen angenommene Taxe seines Inventarii als Norm der von ihm proponirten Theilung auch unsererseits anzuerkennen, und nach Abzug der von ihm bezeichneten Schuldposten in dem Bestand von 43 rt. 44/6 d. [Denar = Pfg.] gelten zu lassen. Sowie es sich nun hiernach von selbst versteht, daß unser Vater nach unserer Abfindung über dieses ihm und unserer verstorbenen Mutter bisher gemeinschaftlich gehört habende Vermögen selbstständig nach seinem Gutbefinden zu verfügen befugt ist und wir nach seinen dereinstigen Ableben daran uns auch ab [in] intestato [Abwesenheit] überall keine weitere Ansprüche beylegen wollen, so können wir uns doch nicht dazu verstehen, unseren Erbrechten, namentlich dem uns gesetzlich gebührenden Pflichttheile an etwaigen anderweitigen von unserem Vater annoch zu acquiri-

[Rückseite]

acquirirenden [erwerbenden] Vermögen schon jetzt im Voraus zu entsagen. Wir reservieren uns vielmehr in dieser Hinsicht alle unsere Rechtszustände, als ohnehin die Entsagung einer noch nicht existirenden künftigen Erbschaft, besonders in Beziehung auf den Pflichttheil gesetzlich wirkungslos ist, mithin uns doch nicht verbindlich machen würde.

Mit dieser Erklärung, die wir unseren Vater abschriftlich mitzuthemen bitten, verbinden wir das Bekenntniß derjenigen größten Hochachtung, in der wir mit eigenhändigen Unterschrift beharren, als  
des Großherzoglichen Stadtgerichts

Rostock,  
den 19: September.  
1837./.

gehorsamste  
Georg Meininger  
Ernst Friederich Meininger

Coll: FW.

Actum Rostock den 7ten October 1837.

Documentierend attestiere ich hierdurch, daß die mir von Person bekannten Gebrüder Meininger, nemlich dem Maurergeselle Georg Meininger und der Leichschiffer Ernst Friedrich Meininger hieselbst das von mir für dieselben ausgefertigte dreimal der abschriftlich vorstehendem bey dem Großherzoglichen Stadtgerichte zu Parchim eingereichten Erklärung in meiner Gegenwart unterm 19. v. M. eigenhändig mit ihrem Vor- und Zunahmen unterschrieben haben, und heute wiederholt den Inhalt der nebenstehenden Abschrift mancher ihnen gesche-

schehener Vorlesung von mir als ihre  
wahre Willensmeinung anerkannt und  
genehmigt ist.

In fidem  
Heinrich Gottfried Mahn  
qua [die/der] Notarius [Notar] immatricu Dr.  
Clatus ac requifitus

[Siegel]

[Rückseite]

Gehorsamste Erklärung  
von Seiten  
des Leichterschiffers Ernst Friederich Meininger und  
des Maurergesellen Georg Meininger, beide in Rostock,  
ad acta  
betreffend  
die von ihrem Vater, dem Bedienten Meininger zu  
Parchim proponirte [vorgeschlagene] Auseinandersetzung mit seinen  
Kindern erster Ehe, zwecks dessen intendirter Wieder-  
verheirathung.

An  
das Großherzogliche Stadtgericht  
zu  
        Parchim.

Communicetur [Anzeige/Mitteilung] copia den p Meininger.  
Parchim, den 21. September 1837.

An  
den Bedienten Meininger  
                  hieselbst.

pro cop: ?voll: comm: c. der?: 6/.  
" bid: ----- 2.  
= 8/. eß.

erhalten  
Lächner

6.

Registratura,  
Parchim, den 11. Octbr. 1837.

Es erschien der Bediente Meininger hieselbst und bittet, ad acta der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, zu registrieren:

In Folge des mir heute gewordenen Responsi [Antwort?], überreiche ich hiemit, zur Registratur, das Doppelte des meinem 3ten Sohne in Mühlheim gebührenden mütterlichen Erbtheils, in der Summe von zwei und zwanzig Reichsthalern N.P., zur gerichtlichen Deposition [Kautio]. Ich bitte gehorsamst

mir nun mehro das in 5 gebotene Attest zu ertheilen.

Vorgelesen und genehmigt. und sind demnächst oben besagte 22 rth. NP. von Unterschriebenen angenommen und verwahrsamlich niedergelegt worden.

In Fidem  
Friedrich Weckmann  
Actuar jud.

B. 21.

An  
den Bedienten Meininger

Exp: d. 13: 8br: [Okt.] [18]37 hieselbst  
Durch Lechner. FW.

Pro Registratur ----- 2/.  
" Respons:----- 8.  
" Stb ----- 2.  
" bid. ----- 2.  
" depositione ----- 24.  
" abgesetzt entsen?----- 32.  
" Ab. ----- 2.  
" bid. ----- 2.  
" Attestat: ----- 32.  
" Stb ----- 2.  
" bid. ----- 2.

= 2 Rtl. 20/. ess.

Dem Bedienten Meininger  
hieselbst empfängt, zur Ant[-]  
wort auf sein Antrag zur  
gestrigen Registratur, zu  
[6] actur der Auseinan-  
dersetzung mit seinen Kindern  
aus der ersten Ehe Nachlaß  
ihrer Mutter, war idem?  
geborene Walldow,  
1) Der Depositschein?, über  
die deponiert 22 rth. u[nd]  
2) das, in [5] actur. erbe-  
tene Attest, daß er sich mit  
seinen Kindern aus der ersten  
Ehe über den mütterl. Nachlaß  
aus einander gesetzt  
hat u. daß insofern seiner  
nun beabsichtigten Copulation nichts  
im Wege steht.

P. d. 12. 8br. [Okt.] 1837.

[seitlich Eintrag siehe unten]

registratur. / 8/  
respons. /  
depositione "  
Depositschein /  
Attestat.

B. 21. Depositen Schein  
Der bediente Meininger hieselbst hat,  
ad acta der Auseinandersetzung  
mit seinen Kindern, aus der erster  
Ehe, über den Nachlaß ihrer Mutter,  
geborene Walldow, zur Sicherung  
des Erbtheils seines abwesenden 3ten  
Sohnes, des Tischlermeisters Meininger zu Mühlheim  
zwei und zwanzig Reichsthaler n. ?  
deponiert, welche an denjenigen,  
der sich gehörig zum Empfang legiti-  
mieren wird, jedoch nur gegen die  
Zurückgabe dieses Depotenscheines  
u. seine Quittung, was dem depotoris  
werden zurück? gegeben werden.

P. d. 12. Octbr 1837.

[Unterschriften]

[Seitlicher Eintrag]

B 21 3) Dem Bedienten Meininger wird hiermit, auf sein Ansuchen,  
attestiert:

Daß er sich mit den hinterbliebenen Kindern seiner ersten  
Ehefrau, geborene Waldow über deren mütterliche Erbschaft aus-  
einandergesetzt hat und daß insofern seiner, nun  
beabsichtigten Copulation nichts im Wege steht.

P. d. 12. Octbr 1837.

[Unterschriften]

7.

Registratura,  
Parchim, den 14. Decembr. 1837.

Es erschien der Bediente Meininger hieselbst und  
überreichte in der Anlage,

Sub A (unter A),

nunmehr, auch die Erklärung seines 3ten Sohnes,  
des Tischlermeisters Conrad Franz Meininger,  
aus Mühlheim, auf das am 22. Septbr. d. J. ver-  
handelte Protokoll, im Betreff der Auseinander-  
setzung mit seinen Kindern erster Ehe und bittet,  
um Aushändigung der deponierten 22 rth. N.P., gegen  
Zurückgabe des Depositenscheins, versehen mit seiner Quittung.

Vorgelesen und genehmigt.

In Fidem  
Friedrich Weckmann.  
Actuar. jud.

[Rückseite]

Rsp. Daß er nunmehr die deponierten  
22 rth. N.P., gegen Zurückgabe des  
Depositenscheins u. Quittung vom  
Herrn BGI?? F. Weckmann zurück  
empfangen könne? P. 14 xbr [Dez.] [18]37.

Stempel: „2 . SCHILLINGE \* 1837 \*\*“    A ad 7.  
Stempel: „P. St. PARCHIM“

A ad ...

Zum  
Großherzoglichen Stadtgerichte zu Parchim  
Allerhöchst verordnete Herren!

[Abschrift des Schreibens v. 19. September 1837, Seite - 9 -]

Unser Vater, der Bediente Meininger, daselbst, hat uns das im dortigen Großherzoglichen Stadtgerichte unterm 2. d. M. abgehaltene Termins-Protokoll mitgetheilt und unsere Erklärung über den zu selbigem gemachten Vorschlag in Betreff der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, Zwecks seiner beabsichtigten Wiederverheirathung von uns erfordert.

Diese geben wir zu den gerichtlichen Acten dahin ab, daß wir zur Vermeidung von Weiterungen uns damit zufrieden stellen wollen, die von unserm Vater nach seinem Ermessen angenommenen Taxe seines Inventarii als Norm der von ihm proponirten Theilung auch unsererseits anzuerkennen und nach Abzug der von ihm bezeichneten Schuldposte[n] in dem Bestande von 43 rt 44/ 6 d [Denar = Pfg.] gelten zu lassen. So wie es sich nun hiernach von selbst versteht, daß unser Vater ~~nach~~ ~~nach unser Vater~~ nach unserer Abfindung über dieses ihm und unserer verstorbenen Mutter bisher gemeinschaftlich gehört habende Vermögen

[Rückseite]

selbstständig nach seinem Gutbefinden zu verfügen befugt ist und wir nach seinem dereinstigen Ableben daran uns auch ab intestato [in Abwesenheit] überall keine weiteren Ansprüche beilegen wollen, so können wir uns doch nicht dazu verstehen, unserem Erbrechten, namentlich dem uns gesetzlich gebührenden Pflichttheile an etwaigern anderweitigen von unserem Vater annoch zu acquiririrenden Vermögens schon jetzt im Voraus zu entsagen. Wir reservieren uns vielmehr in dieser Hinsicht alle unsere Rechtszuständnisse, als ohnehin die Entsagung einer noch nicht existirenden künftigen Erbschaft, besonders in Beziehung auf den Pflichttheil gesetzlich wirkungslos ist, mithin und doch nicht verbindlich machen würde. Mit dieser Erklärung, die wir unserm Vater abschriftlich mitzuthemen bitten, verbinden wir das Bekenntniß derjenigen größten Hochachtung, in der wir, mit eigenhändigen Unterschrift beharren, als

des Großherzoglichen Stadtgerichts

Rostock  
d. 19. Septbr  
1837.

gehorsamste  
Georg Meininger  
Ernst Friederich Meininger

Was in der abschriftlich vorstehenden Erklärung meine Brüder Georg und Ernst Friederich genehmigt haben, das genehmige ich auch. Ich lasse es mir daher auch gefallen, daß meinem Vater diejenigen 22 rt [rth. ??? ] wieder zu-

rückgegeben werden, welche derselbe, zur Sicherung meines Erbenspruchs bei dem Großherzoglichem Stadtgerichte hieselbst deponirt hat.

Parchim d. 10. December 1837.

Conrad F. Meininger

Vor dem Unterschriebenen hat der Schreinermeister Conrad Meininger aus Mühlheim, welcher sich als solcher durch einen Königl. Preußischen Regierungspasß d. d. 25. October 1837. legitimirt, die umstehende, ihm vorgelesene, Erklärung genehmiget und darauf in ersichtlicher Weise eigenhändig unterschrieben

Parchim den 10. December 1837.

In Fidem

[Siegel]

A?? Königstein  
als Justiziar des Frauen-  
marker Patrien-Gerichts.

[Rückseite]

Gehorsamste Erklärung  
von Seiten

des Leichterschiffers Ernst Friederich Meininger  
und des Maurergesellen Georg Meininger beide in  
Rostock

ad acta

betreffend

die von ihrem Vater, dem Bedienten Meininger zu  
Parchim proponirte Auseinandersetzung mit seinen  
Kindern erster Ehe, zwecks dessen intendirter  
Wiederverheirathung

Zum

Großherzoglichen Stadtgerichts  
zu Parchim

ad 7.  
Stb. 21.

An  
den Bedienten Meininger  
hieselbst.

Exp: d. 19: xbr: [Dez.] [18]37  
durch Lechner. FW.

Pro Registratur ----- 8/  
" Respons. ----- 8.  
" Stb ----- 2.  
" bid. ----- 2.  
= 20/ ess.

Dem Bedienten Meininger hieselbst  
wird, auf seinen registrirten Vortrag,  
in 7 actor der Auseinandersetzung mit  
seinen Kindern aus der ersten Ehe,  
hiemit respondirt,  
daß er nunmehr die deponirten  
22 rth. N.B., gegen Zurückgabe des  
Depositenscheins und Quittung vom  
Herrn Stadtgerichts Actuarius  
Weckmann zurückempfangen  
kann.  
Parchim, den 15. December 1837.  
Großherzogliches Stadtgericht hieselbst.

L

Stempel: „2 . SCHILLINGE \* 1837 \*\* 8.“  
Stempel: „P. St. PARCHIM“

Ueberreicht von Meininger d. 20: xbr. [Dez.]  
1837.

Depositen Schein.

Der Bediente Meininger, hieselbst, hat, ad acta der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, aus der ersten Ehe, über den Nachlaß ihrer Mutter, geborenen Walldorn, zur Sicherung des Erbtheils seines abwesenden 3ten Sohns, des Tischlermeisters Meininger zu Nienheim

Zwei und zwanzig Reichsthaler N $\frac{2}{3}$   
deponirt, welche an denjenigen, der sich gehörig zum Empfang legitimiren wird, jedoch nur gegen die Zurückgabe dieses Depositen-Scheins und seine Quittung, aus dem depositario werden zurück gegeben werden.

Parchim, den 12. October 1837./.  
Großherzogliches Stadt Gericht hieselbst.  
[Unterschrift]

Vom Herrn Acturius Weckmann habe ich die deponirt [unter einem Fleck: en] 22 rth. N  $\frac{2}{3}$  tel ß. richtig zurück empfangen.

Meininger  
F. Weckmann.  
Actuar. jud.

**Quelle: Stadtarchiv Parchim**  
**Signatur: 5 NL - Stadtarchiv Parchim -**

**Eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung auf meiner Seite liegt mir vor.**